

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der

Stadt Freudenberg vom:

§1 Allgemeines

- (1) Die Seniorenvertretung tritt so oft zusammen, wie es ihre Aufgaben erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Sitzungen werden von dem / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem / der Stellvertreter / in einberufen und geleitet.
- (3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Seniorenvertretung dieses verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
- (4) Die Seniorenvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Mitglieder (stimmberechtigte und stellvertretende), die an der Teilnahme der Seniorenbeiratssitzung verhindert sind, geben diesen Sachverhalt unverzüglich an die/den Vorsitzende/n bekannt.
- (6) Zu den Sitzungen der Seniorenvertretung können Sachverständige eingeladen werden, die zu bestimmten Themen angehört werden.

§2 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Der / die Vorsitzende lädt die stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Der / die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind alle Punkte zu berücksichtigen, die von Mitgliedern der Seniorenvertretung rechtzeitig vor der Sitzung angemeldet wurden.
- (3) In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Tagesordnung durch Beschluss der Seniorenvertretung in der jeweiligen Sitzung ergänzt werden.

§ 3 Bildung von Arbeitsgruppen

- (1) Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit kann die Seniorenvertretung Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen bilden.
- (2) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte eine / n Sprecher / in.
- (3) Sachverständige, die nicht der Seniorenvertretung angehören, können hinzugezogen werden.

§ 4 Verfahren, Niederschrift

- (1) Die Seniorenvertretung kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an eine ihrer Arbeitsgruppen (vgl. §3) verweisen.
- (2) Die Seniorenvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (3) Über die Sitzungen der Seniorenvertretung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem / der Sitzungsleiter / in und von dem / der Protokollführer / in zu unterzeichnen sind.

§ 5 Zusammenarbeit

- (1) Der / die Vorsitzende des Seniorenbeirates hat Zugang zu allen Einladungen nebst Vorlagen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen.
- (2) Der Seniorenbeirat erhält auf Anfrage Unterstützung von sachkundigen Vertreter / innen des Rates und der Verwaltung der Stadt / Gemeinde.
- (3) Der Seniorenbeirat wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der älteren Mitbürger / innen zu vertreten von der Stadtverwaltung unterstützt.